

# Der Kragenhof bei Kassel

Von Dr. phil. Eberhard Krug.

Der Kragenhof erscheint zum erstenmal um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Licht der Geschichte, als Landgraf Ludwig II. von Thüringen dem jungen Kloster St. Marien zum Ahnaberg in Kassel seine Besitzungen und Grenzen „in Cragen“ bestätigt<sup>1)</sup>. Gegen Ende desselben Jahrhunderts ist der Kragenhof abermals Gegenstand einer landgräflichen Urkunde: Ludwig III., Landgraf von Thüringen, befiehlt einem seiner Beamten namens Gerlach und seinem Amtmann (villicus) Rudhard von Kassel, den Brüdern und Schwestern des Klosters St. Marien in Ahnaberg den freien und ruhigen Besitz der Grenzen „in Cragen“ zu sichern, die bereits sein Oheim, Graf Heinrich Raspe, und danach sein verstorbener Vater, Ludwig II., dem Kloster zugeeignet haben, und die auch er selbst ihm bestätigt hat. Die genannten Beamten sollen es sich angelegen sein lassen, die Ansiedler des Landgrafen von Eingriffen in das Gebiet des Kragenhofs zurückzuhalten<sup>2)</sup>. Wir sehen also in Graf Heinrich Raspe den freigiebigen Schenker, aus dessen Besitz der Kragenhof in den des jungen Klosters vom Ahnaberg übergegangen ist<sup>3)</sup>. Als der Kragenhof nach langer Pause — um von einer unbedeutenden Erwähnung abzusehen<sup>4)</sup> — wieder einmal Gegenstand einer Urkunde wird, haben sich seine Rechtsverhältnisse durchaus geändert. Wird er anfänglich als unter hessischer Oberhoheit stehend bezeugt, so erscheint er nunmehr unter braunschweigischer Verfügungsgewalt. Laut einer Ur-

1) D. D o b e n e c k e r: Regesta diplomatica necnon epistolaria Historiae Thuringiae (1896) II nr. 464 — zwischen 1154 und 1172.

2) D o b e n e c k e r II nr. 619; Joh. S c h u l z e: Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weifenstein (1913) nr. 4 (zwischen 1172 und 1181). „..... rogo et vobis praecipio, ut .... predictis fratribus et sororibus firmam pacem ibi provideatis et hagarios meos ab invasione illorum revocare studeatis .....“ — Vgl. G. L a n d a u: Ortsgeschichte (1858) ZHG IX 140. — Auf diese Erwähnung landgräflicher Ansiedler wird unten kurz eingegangen.

3) Vgl. dazu A. S o l t m e y e r: Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel IV (Text; 1910) 99 f.; besonders S. R e i m e r: Historisches Ortslexikon für Kurhessen (1926) 287.

4) S c h u l z e nr. 64 (1311 Juni 1): Einige consules der Stadt Kassel bekunden, daß die Beghine Christina von Ramershufen vor ihnen den Zehnten in Rickershrade in den Feldern des Allods Kragen („in campis allodii Crage“) dem Propst in Ahnaberg als Vertreter des Konvents zu einer jährlichen Gedächtnisfeier für sich und ihre Eltern übertragen habe.

kunde aus dem Jahr 1312 schenkt Herzog Albert von Braunschweig dem Propst, der Priorin und den Nonnen in Kassel (dem Kloster Ahnaberg) den Kragenhof (aream que dicitur Crage) mit allem, was dazu gehört, frei von aller Abgabe und Dienstleistung („sine omni exactione, contribucione seu servicio“) zu seinem und seiner Eltern Seelenheil. Er verzichtet auch auf alle Rechte, die durch ihn, seine Vögte und Beamten von dem Hof gefordert worden sind. Der Herzog bestimmt aber, daß in seinen Wäldern kein Neuland angelegt werden soll („ita sane, quod in nostris nemoribus nulla de novo fiant novalia“)<sup>5)</sup>. Nach dem am 16. Februar 1247 erfolgten Tode des letzten thüringischen Landgrafen, Heinrich Raspes, mit dem das letzte männliche Glied dieser mächtigen Dynastie dahingegangen war, versuchten Hessens Feinde, Stücke aus dem an seiner Schlagkraft beeinträchtigten Land für sich herauszuschneiden. So hat auch Herzog Albrecht von Braunschweig, ein kriegslustiger und ländersüchtiger Fürst, während des Streits um die thüringisch-hessische Erbschaft die Städte an der unteren Werra, Münden, Wizenhausen, Allendorf und Eschwege erobert, und er beabsichtigte, seine Erwerbungen noch weiter nach Thüringen hinein auszudehnen. Im weiteren Verlauf dieses Erbfolgekrieges trat Herzog Albrecht die Städte Wizenhausen, Allendorf und Eschwege an Sophie, die Herzogin von Brabant und Tochter der hl. Elisabeth, ab, während er Münden in seiner Hand behielt. Mit der Stadt Münden hat der Braunschweiger auch den ganzen dazu gehörenden Gerichtsbezirk annektiert, der bis in die neueste Zeit hinein als Obergericht Münden — während des 15. und 16. Jahrhunderts auch als Gericht Sichelstein — bezeichnet wurde. Zu diesem geraubten Gebiet gehörte auch der Kragenhof — nach wie vor Vorwerk des Ahnaberger Klosters zu Kassel<sup>6)</sup>. Noch 1525 wird der Kragenhof als klösterliches Vorwerk bezeichnet, auf dem ein Meier sitzt<sup>7)</sup>. Mit der Einführung der Reformation in Hessen und der gleichzeitig damit von Landgraf Philipp dem Großmütigen durchgeführten Aufhebung der hessischen Klöster wurde auch das Klostergut Kragenhof eingezogen. Mit diesem Akt kam der Kragenhof wieder unter hessische Oberhoheit, und zwar wurde er dem Kasseler Amt Ahna eingegliedert<sup>8)</sup>. Braunschweig scheint sich mit dem Verlust des Kragenhofs schnell abgefunden zu haben. Jedenfalls wird vorderhand dem hessischen Landgrafen der neue Besitz nicht durch braunschweigische Ansprüche geschmälert: in einem aus

5) Schulze nr. 70. Vgl. Ledderhose: Kirchenstaat (1780) 48; Haas: Hessische Kirchengeschichte (1782) 304; ferner Ledderhose: Kleine Schriften (1787—1789) II 295.

6) In diesem Zusammenhang ist es gar nicht unklar — im Gegensatz zu B. Jacob: Münden und sein Obergericht (Kasseler Post nr. 332 — 1. 12. 1929) —, wie Herzog Albrecht der Fette von Braunschweig den Hof dem Kloster Ahnaberg noch einmal überweist.

7) Schulze nr. 574 (1525 April 3).

8) Vgl. Reimer a. a. O.; ebenso Holtmeyer a. a. O.

dem 16. Jahrhundert stammenden Bericht über die adeligen, ritterschaftlichen und andern Höfe im Land Göttingen wird der „Hof zum Kragen“ geradezu als dem Landgrafen von Hessen zustehend bezeichnet<sup>9)</sup>. Erst ein um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgestelltes Stadt- und Dorfbuch von Hessen-Kassel weiß zu berichten, der „Kragenhof“ sei in der Jurisdiktion mit Hannover streitig<sup>10)</sup>. Allem Anschein nach hat sich Braunschweig also sehr spät erst auf sein vermeintliches Recht an dem Kragenhof besonnen. In dem letzten zwischen Hessen und Braunschweig (Hannover) geschlossenen Grenzausgleichungsvertrag von 1832, der alle territorialen Irrungen der beiden Nachbarstaaten säuberlich untersucht und endgültig beilegt, wird auch des Kragenhofs gedacht: Hannover erkennt die kurhessische Oberhoheit über den Kragenhof und das dazu gehörige Kragenhofholz an<sup>11)</sup>.

In dem Kragenhof tritt uns eine echt mittelalterliche Hofriedlung entgegen, die sich in ihrer ursprünglichen Form als Hof bis zur Gegenwart erhalten hat, ohne die Weiterentwicklung zum Dorf durchgemacht zu haben. Solche Hofriedlungen sind für die Besiedungsweise Hessens weniger charakteristisch als beispielsweise für die Westfalens oder Niedersachsens. Frühere Hofriedlungen lassen sich in den meisten Fällen da unschwer und zu Recht erkennen, wo der vordere Teil des Ortsnamens einen alten Personennamen enthält. So z. B. Benterode und Escherode im Kaufunger Wald, als deren Gründer die sächsischen Edlen Bennit und Usig urkundlich bezeugt sind<sup>12)</sup>. Der Uebergang vom Hof zum Dorf kann im einzelnen verschiedenartig sein. Doch ist nicht jedes Dorf unbedingt auf eine Hofriedlung zurückzuführen. Viele Dörfer (die meisten?) sind als Dörfer entstanden, sei es als Siedlungsgenossenschaft freier und untereinander gleichberechtigter Bauern und Markgenossen oder sei es als königliche, klösterliche oder landesherrliche Gründung mit den dafelbst angesiedelten Kolonisten oder Hintersassen. Als derartige Dörfer in der näheren Umgebung des Kragenhofs sind Dahlheim<sup>13)</sup>,

9) Staatsarchiv Hannover: Ms C 5 fol. 1.

10) Staatsarchiv Marburg: S 41; ebenso S 37 a (hessisches Dorfbuch des 18. Jahrh.) fol. 51; S 43½ (Dorfbuch von Kurhessen; 1805).

11) Staatsarchiv Marburg: Verträge mit Braunschweig und Hannover (1832 März 9) Titel I Abschnitt II § 6: Es wird „die kurhessische Hoheit über den Kragenhof und das Kragenhofholz dergestalt anerkannt, daß sich solche auf das zu demselben gehörige Eigentums-Areal erstrecken und die Hoheitsgrenze der Eigentumsgrenze gleich bestimmt werden soll.“ — Vgl. dazu G. Landau: Hessengau 87.

12) MG DD Karol. I nr. 213 (811 Dezember 1); auch v. Roques: Urkundenbuch des Klosters Kaufungen in Hessen (1900—1902) I nr. 1. — MG DD Karol. I nr. 218 (813 Mai 9).

13) O. Bethge: Fränkische Siedelungen in Deutschland, auf Grund von Ortsnamen festgestellt (Wörter und Sachen VI 1; 1914) 76 Anm. 1, bezeichnet Dahlheim als fränkische Kolonie auf Grund seines Ortsnamens, der in anderen — als fränkisch nachweisbaren — Anlagen wiederkehrt. Vgl. ebenda 68, 75, 77. Der Möglichkeit dieser Annahme steht nichts im Weg.

Ober- und Niederkaufungen, Bolmarshausen und Uschlag<sup>14)</sup> als königliche, Heiligenrode<sup>15)</sup> als klösterliche und Dörnhagen<sup>16)</sup> und Landwehrhagen<sup>17)</sup> als landesherrliche Gründungen bekannt. Solche landgräflichen Ansiedler lernten wir bereits flüchtig in der herangezogenen Urkunde von 1172/1181 kennen: dort scharft der thüringische Landgraf seinen Beamten in Kassel ein, mit Fleiß darauf zu achten, daß keine Uebergriffe auf den Kragenhof und sein Gebiet von Seiten landgräflicher Siedler (*hagarios meos*) vorkommen<sup>18)</sup>. Unter diesen landgräflichen Hägern sind die ersten mit bestimmten Siedlungsprivilegien ausgestatteten Einwohner des benachbarten Landwehrhagen zu verstehen<sup>19)</sup>. Die Siedlung Kragenhof steht also rechtlich auf einer ganz andern Ebene als Landwehrhagen (nicht nur, daß der Kragenhof klösterliches Eigen geworden ist). Das Entscheidende ist das verschiedene Recht als Voraussetzung ihrer Existenz. Während Landwehrhagen also auf landgräflichem Grund und Boden mit ausdrücklichem landgräflichem Willen durch landgräfliche Siedler angelegt wird, ist in dem bedeutend älteren Kragenhof der freie Besitz seines freien Gründers und dessen Nachkommen oder sonstigen Rechtsnachfolgern zu erblicken. Die ganze Art des Kragenhofs läßt mit Recht darauf schließen, daß wir es hier mit einer Anlage zu tun haben, deren Gründer dem landsässigen niederen Adel angehörte<sup>20)</sup>.

Die Bezeichnung „*allodium Crage*“ (1311)<sup>21)</sup> weist mit Sicherheit auf ein — im Gegensatz zum Lehngut! — dem Eigentümer zu uneingeschränktem Recht gehöriges Eigengut. Wie kommen nun die thüringischen Landgrafen, die, wie wir zu Anfang sahen, den Hof an das Kloster Ahnaberg vergaben, zu ihrem Verfügungsrecht über den Kragenhof? Ohne Zweifel liegt hier eins jener zahlreichen Beispiele dafür vor, daß sich der Landgraf in dem Kampf um die Landesherrschaft eines Gegners aus dem niederen Adel samt dessen Vermögen bemächtigen konnte. Die Schenkung des Kragenhofs an den

14) MG DD III nr. 406 b: „..... quasdā nostri iuris villas ..... Overencoufūnga cum toto nemore necnon Nederencoufūnga, Volmareshusun, Luslad dictas in pago Hassia sitas .....“

15) v. Roques I nrr. 22 (1123 Mai 8); 23 (1126 Juni 3).

16) Dörnhagen ist eine Anlage des vorlandgräflichen Grafen Werner, was in den alten Namensformen festgehalten worden ist: Wernhershagen 1303 (*Grotefend-Rosenfeld: Regesten der Landgrafen von Hessen*, 1929, I nr. 430); Greven Wernhershayn, das man nennet zum Dorrenhagen; 1414 (Staatsarchiv Marburg: Urkundenarchiv Breitenau).

17) Landwehrhagen ist eine landgräfliche Gründung: Lantgrebenhagen 1491 (*Schulze* nr. 698); Lantgreuenhagen 1512 (Staatsarchiv Hannover: *Cal. Orig. Arch.* Des. 19, Schrank 34, Kapsel 36).

18) *Bgl. Anm. 2.*

19) Ueber „Häger“ und die Rechtsgrundlage der Hagensiedlungen vgl. *A. Stölzel: Das Recht der Hagestolzen.*

20) Dagegen vgl. *A. Stölzel: Ein Karolinger Königshof in tausendjähriger Wandlung* (1919) 168 f.

21) *Bgl. Anm. 4.*

Ahnaberger Konvent spricht dafür: solche konfiszierten Güter benutzte man gern zur Dotierung von Kirchen und Klöstern. — Die Bewirtschaftung des Hofes während der klösterlichen Zeit vollzog sich in der Art, daß er als Erbleihe vergeben wurde. Dieser Brauch bestand nach der Säkularisation des Klosters unter den hessischen Landgrafen fort<sup>22)</sup>. So ist im Jahr 1560 der Meier des Kragenhofs, Thomas Zeuchterling, wegen Saufens und Spielens auf Befehl des Landgrafen Philipp abgesetzt worden; sein Nachfolger wurde der ehemalige Grebe von Fürstenwald<sup>23)</sup>. Im 17. Jahrhundert tritt für den Meier des Kragenhofs die Bezeichnung „Kragenmann“ auf<sup>24)</sup>. Erst mit der Aufhebung des Leihverhältnisses war der Besitz des Hofes zu freiem Eigentum möglich.

Woher hat nun der Kragenhof seinen Namen? Diese Frage soll mit Absicht erst am Ende unserer Darstellung erhoben werden: das bisher Gesagte lieferte zum Teil die Grundlage für die Beantwortung. Wilhelm Arnold erklärt den Namen Kragenhof aus Lage und Bodenbeschaffenheit, nämlich aus der Halbinsel oder dem „Kragen“ (kragogula), den hier die Fulda bildet<sup>25)</sup>. Diese Etymologie vertritt — unter anderen<sup>26)</sup> — auch Förstemann<sup>27)</sup>. Biderit bringt den Kragenhof mit crag = Felsen in Verbindung und deutet ihn als „Felsenhof“<sup>28)</sup>. Eine unmögliche Erklärung gab im 18. Jahrhundert Martin, indem er aller Ueberlieferung zum Trotz den Kragenhof zum „Grachenhof“ verunstaltete<sup>29)</sup>. Um von Biderit und Martin ganz abzusehen, so läßt sich doch andererseits nicht leugnen, daß auch der Etymologie Arnolds etwas Gezwungenes anhaftet. Ortsnamenbildungen nach Bodenbeschaffenheit, Bewuchs oder sonstigen natürlichen Gegebenheiten sind für alle Siedlungsperioden in Menge nachzuweisen. Wenn hier aber ein Glied des menschlichen Körpers zur Beschreibung der Bodenform herangezogen werden soll, so vermißt man als Beweismaterial schlagende analoge Beispiele. Viel näher als diese Etymologie liegt nun folgende Erwägung: sollte der Kragenhof — den wir aus seiner inneren Geschichte heraus als Gründung und Anwesen eines Angehörigen des niederen Landadels

22) Vgl. Landau: Hessengau 87. Das herangezogene Verzeichnis der adeligen Höfe im Land Göttingen (vgl. Anm. 9) bezeichnet den „Hof zum Kragen“ als adligen Hof. Das Verzeichnis stammt aus dem 16. Jahrh. Ueber den Meier auf dem Kragenhof während der Klosterzeit vgl. Schülke nr. 574.

23) Staatsarchiv Marburg: Ortsrepositur Kragenhof (1560).

24) Staatsarchiv Marburg: Ortsrepositur Kragenhof (1630).

25) W. Arnold: Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme (1875) 368.

26) Vgl. F. Rebelthau: Denkwürdigkeiten der Stadt Kassel (356 Nf. II. III) 249 f. und A. Stölzel: Königshof 168 f.

27) E. Förstemann: Altdeutsches Namenbuch (II: Orts- und sonstige geogr. Namen). Hrsg. von H. Jellinghaus (1913—1916<sup>3</sup>) II 1 Sp. 1723.

28) E. Th. Biderit: Die Ortsnamen in der Provinz Niederhessen (356 I) 312.

29) Martin: Topographische Nachrichten II 301.

ansprechen zu dürfen glaubten — nicht, wie sich das für unzählige ähnliche Fälle nachweisen läßt, seinen Namen von seinem Begründer erhalten haben? Wenn sich diese Frage positiv beantworten läßt, dann ist der Kreis geschlossen; d. h.: unsere Annahme eines Adels-sitzes im Kragenhof würde dadurch ihre Bestätigung finden. Und in der Tat: diese Frage läßt sich bejahend beantworten. In einer Urkunde des Jahres 1126<sup>30)</sup>, in der Erzbischof Adalbert I. von Mainz dem Kloster Kaufungen den Rovalzehnten in Heiligenrode, † Umbach, Bettenhausen und Eschenstruth erläßt, tritt in der Reihe der landfässigen Zeugen auf Seiten des Klosters neben dem Kaufunger Vogt „Wernherus advocatus eiusdem ruris“ und dem „vicedominus“ Lambertus ein niederer Adliger namens Folbraht Crahg auf, der — den Gepflogenheiten der Zeugenauswahl im mittelalterlichen Urkundenwesen zufolge — in des Klosters engster Nachbarschaft beheimatet gewesen sein dürfte. Es bedarf nun durchaus keiner gewagten Kombination, um diesen Folbraht Crahg mit unserm Kragenhof in Beziehung zu bringen. Ja, ein sprachlicher Vergleich der Namensformen zwingt dazu. Auch in zeitlicher Hinsicht wird unsere Annahme durchaus bestätigt: 1126 wird Folbraht Crahg als Zeuge genannt, und noch vor dem Ende des Jahres 1155 ist der Kragenhof von Graf Heinrich Raspe dem Kloster Ahnaberg geschenkt worden. Unerheblich ist, ob dieser Folbraht Crahg selbst der Begründer des Kragenhofs oder nur durch Erbfolge in dessen Besitz gelangt ist. Dagegen dürfte aber zweifellos feststehen, daß das „allodium Cra-gen“ aus den Händen des Folbraht Crahg an die thüringischen Landgrafen übergegangen ist, die es nun wieder dem Kloster vergaben, da es offenbar für sie selbst wertlos ist. Ein stichhaltiger Grund ist gegen die hier entwickelte Annahme nicht geltend zu machen: außer ihrer Einfachheit hat sie den Vorteil einer einleuchtenden Etymologie für den Namen „Kragenhof“ aufzuweisen<sup>31)</sup>.

30) v. Roques I nr. 23.

31) Wenn im Jahr 1235 Graf Siegfried von Osterburg dem Herzog von Braunschweig den Heinrich von Crachowe als Ministerialen überträgt (G. W. Leibniz [Ch. L. Scheid]: Origines Guelficae IV [1753] 145), so ist eine Beziehung dieses H. v. Crachowe zu unserm Kragenhof aus sprachlichen und sachlichen Gründen mehr als zweifelhaft.